

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und
Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz
(Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV)

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

1. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung
zuzustimmen:

§ 7 Nr. 11

In § 7 Nr. 11 sind die Worte

"Test zur Ermittlung der Auslösung von Chromosomen-
aberrationen"

durch die Worte

"anderer geeigneter Mutagenitätstest"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung sieht vor, daß bei Nichteignung
eines bakteriellen Testes alternativ nur ein
Chromosomenaberrationstest vorgenommen werden
sollte. Eine derartige Einschränkung ist nicht

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

333/1/90

- 2 -

vertretbar, zumal bei Nichteignung des bakteriellen Testes auch der Aberrationstest ungeeignet sein kann. Es sollten daher auch andere geeignete Mutagenitätsprüfverfahren zugelassen werden.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Allein der Chromosomenaberrationstest ist in der Lage, aussagekräftige Ergebnisse herbeizuführen. Andere Tests, wie z. B. der Mikrokernstest, sind dazu nicht in der Lage.

B

2. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

- AS 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen in Brüssel zu der 7. Änderungsrichtlinie über gefährliche Stoffe darauf hinzuwirken, daß bei der Herstellung des Stoffes im EG-Bereich künftig die Angaben über Name und Anschrift des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen auch Angaben über den Ort der Herstellung enthalten sollen.

Praktische Erfahrungen beim Vollzug des Chemikaliengesetzes haben gezeigt, daß Kenntnisse über den Ort der Herstellung im Zusammenhang mit den Anmelde- und Mitteilungsunterlagen notwendig sind. Diese Angaben gehören sachlich zu den Angaben über Name und Anschrift des Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen.

- U 4. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der nächsten Novellierung des Chemikaliengesetzes und der Prüfnachweisverordnung die Formulierung in § 6 Abs. 1 Nr. 5 ChemG und in § 3 Nr. 5 ChemPrüfV der Terminologie des Abfallgesetzes anzupassen.